



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 1 (S. 120-133)
Titel	Militär-Capitulation, zwischen der Fränkischen Republik und der schweizerischen Eydsgenoßschaft.
Ordnungsnummer	
Datum	27.09.1803

[S. 120] Der erste Consul der fränkischen Republik, im Namen des fränkischen Volks, und die helvetische Tagsatzung im Namen der 19 Kantone der Schweiz, von dem Wunsche belebt, die Capitulationen, welche vormals zwischen beyden Staaten geschlossen worden, und welche die Organisation der im Dienste Frankreichs stehenden Regimenter festsetzten, zu erneuern, und in eine allgemeine Capitulation zusammen zu fassen, haben zu dem Ende folgende Bevollmächtigte ernannt: Der erste Consul der fränkischen Republik, im Namen des fränkischen Volks, den General Ney, Botschafter bey der helvetischen Republik, und die helvetische Tagsatzung, die Bürger Ludwig von Affry, Landammann der Schweiz, ersten Schultheiß und Gesandten von Freyburg; Carl Pfyffer, Gesandten von Luzern; Johann Anton Herrenschwand, Gesandtschaftsrath von Freyburg; Franz Joseph Andermatt, Gesandtschaftsrath von Zug; Gottlieb von Muralt, Gesandtschaftsrath // [S. 121] von Bern; Friedrich von Roll, Gesandtschaftsrath von Solothurn, und Paul Anton Toggenburg, Gesandtschaftsrath aus Bündten, welche auf den Grund, und nach Auswechslung ihrer Vollmachten, folgende Artikel abgeschlossen haben:

Art. 1. Die fränkische Republik wird in ihrem Dienste sechszehntausend Mann Schweizer-Truppen unterhalten. Die Anwerbung dieser Mannschaft wird freywillig geschehen; nach Ablauf seiner Dienstzeit erhält jeder Mann auf sein Begehren einen unbedingten Abschied.

Art. 2. Diese Truppen werden in vier Regimenter, jedes von viertausend Mann vertheilt. Falls die fränkische Regierung verlangt, daß diese vier Regimenter stets auf completem Fuß seyen, so soll für jedes ein zu dessen Rekrutierung bestimmtes Depot von tausend Mann errichtet werden; diese Depots wird man in den der Schweiz benachbarten Festungen, welche die fränkische Regierung zu bestimmen hat, zusammen ziehen.

Art. 3. Die Regimenter werden bestehen: Aus einem Etatmajor und vier Bataillons, jedes Bataillon aus neun Compagnien, eine von Grenadieren und acht von Füsiliern, wie folget:

Grosser Staab.

- 1 Oberst.
- 1 zweyter Oberst.
- 1 Oberstwachtmeister. // [S. 122]
- 4 Bataillons-Commandanten.



- 4 Adjutantmajoren, wovon der erste Hauptmannsrank von der zweyten; der zweyte Hauptmannsrank von der dritten; der dritte Lieutenantsrank von der ersten, und der vierte Lieutenantsrank von der zweyten Klasse hat.
- 4 Quartiermeister, worunter ein dem ersten Bataillon attaschierter Hauptmann von der ersten Klasse, und drey Zugegebene sich befinden, von welch letztern der erstere Hauptmannsrank von der zweyten, die übrigen aber Lieutenantsrank von der ersten Klasse haben.
- 4 Fahnenführer.
- 2 Feldprediger.
- 1 Auditor.
- 4 Feldschärer, nemlich einer von der ersten, einer von der zweyten, und zween von der dritten Klasse.

Sa. 26.

Kleiner Staab.

- 4 Adjutant-Unterofficiere.
- 1 Tambour-Major.
- 4 Caporal-Tambouren.
- 13 Musikanten, worunter 1 Chef.
- 4 Provosen.
- 1 Schneidermeister.
- 1 Schustermeister.
- 1 Ueberstrümpf-Schneidermeister.
- 1 Büchsenmachermeister.

Sa. 30.// [S. 123]

Grenadier-Compagnie.

- 1 Hauptmann.
- 1 Lieutenant.
- 1 zweyter Lieutenant.
- 1 Unterlieutenant.
- 1 Feldweibel.
- 4 Wachtmeister.
- 1 Fourrier.
- 8 Caporalen.
- 72 Grenadiere.
- 2 Tambouren.

Sa. 92.



Füsilier-Compagnie.

1 Hauptmann.
1 Lieutenant.
1 zweyter Lieutenant.
1 Unterlieutenant.
1 Feldweibel.
4 Wachtmeister.
1 Fourier.
8 Caporalen.
92 Füsiliers.
2 Tambouren.

Sa. 112.

Art. 4. Ferner werden 4 Compagnien Artillerie zu Fuß seyn, organisirt gleich denen der fränkischen Republik, und nachstehender Massen zusammengesetzt: // [S. 124]

1 Hauptmann.
1 zweyter Hauptmann.
1 Lieutenant.
1 zweyter Lieutenant.
1 Feldweibel.
4 Wachtmeister.
1 Fourier.
4 Caporalen.
4 Feuerwerker.

12 Canoniers von der ersten Klasse.
36 Canoniers von der zweyten Klasse.
2 Tambouren.

Sa. 68.

Diese Compagnien werden den vier Regimentern nach ihren Nummern 1, 2, 3 und 4 attaschiert seyn. Im Fall der Verstärkung der Schweizer-Regimenter wird auch diese Artillerie auf den bestimmten Kriegsfuß verstärkt.

Art. 5. Bey Ablauf der ersten Dienstzeit werden für jede Grenadier- und Füsilier-Compagnie acht Gefreyte ernannt werden, welche die mit diesem Ancienetätsgrade verbundene Soldzulage gemessen.

Art. 6. Der Sold und die Verpflegung der vier Schweitzer-Regimenter werden die gleichen seyn, wie bey der französischen Linien-Infanterie. Eben so werden die Canonier-Compagnien wie die französische Artillerie bezahlt werden. Da die Besoldungen des einem jeden Schweitzer-Regiment bewilligten zweyten Obristen und Majoren von der // [S. 125] französischen Regierung noch durch keine Beschlüsse bestimmt sind, so wird Dieselbe sie vor Formierung der Listen bekannt machen. Die zu diesen Truppenkorps gehörigen Militär-Personen werden die nemlichen Rechte auf die



Retraitepension haben, wenn sie die gesetzliche Zeit im Dienst gestanden sind, oder im Dienste der fränkischen Republik Wunden erhalten haben. Die Schweizer-Offiziere und Soldaten, welche in Frankreich oder Piemont gedient haben, können ebenfalls ihre vor gegenwärtiger Capitulation geleistete Dienste in Rechnung bringen, um die Requite-Pension zu erhalten, so bald sie sich über diese Dienste gehörig ausweisen. Beyde können sie in ihrem Lande, oder an dem Orte in Frankreich, den sie zu ihrem Aufenthalt wählen, verzehren.

Art. 7. Die Schweizer, welche in diese Regimenter zugelassen werden sollen, müssen zwischen 18 und 40 Jahren alt, wenigstens 5 Fuß und 2 Zoll, oder 1 Meter 678 Millimeter hoch seyn, und keinerlei Schwächlichkeit an sich haben. Sie müssen sich verpflichten, der fränkischen Republik vier Jahre lang treu zu dienen, nach deren Verlauf es ihnen frey steht, sich auf 2, 4, 6 oder 8 Jahre von Neuem zu engagieren.

Die fränkische Regierung wird, um die erste Werbung zu erleichtern, in die Hand des Verwaltungsraths eines jeden Schweizer-Regiments die Summe von 15840 Franken für die vollzählige // [S. 126] lige Aufstellung einer jeden Grenadier-Compagnie von 88 Mann, die Oberoffiziere nicht inbegriffen, ausbezahlen lassen.

Desgleichen 19440 Franken für die vollzählige Aufstellung jeder Füsilier-Compagnie von 108 Mann, ebenfalls die Officiere nicht inbegriffen.

Desgleichen 11520 Franken für die vollzählige Aufstellung jeder Artillerie-Compagnie auf den Fuß von 64 Mann, die Officiere ungerechnet.

Und endlich 5400 Franken für die 30 Mann vom kleinen Staab eines jeden Regiments.

Diese stipulierten Summen werden von der französischen Regierung drittelweise und im Voraus an den Verwaltungsrath jeden Regiments bezahlt werden; und zwar das erste Drittel vor Errichtung der Regimenter, das zweyte Drittel, wenn die Hauptleute durch die Musterungen der Inspektoren beweisen, daß sie den vierten Theil ihrer Compagnien unter den Waffen haben, und das letzte Drittel, wenn sie auf die gleiche Art ausweisen, daß die Hälfte ihrer Compagnien beysammen ist. Die Verwaltungsräthe werden, mit genauer Befolgung der über die Comptabilität der französischen Truppen vorhandenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen, den Hauptleuten diejenigen Summen verabfolgen, welche sie zu Bestreitung des Handgeldes, der Werbungs- und // [S. 127] Transport-Kosten bis zu Ankunft der Rekruten an ihren Bestimmungsort, nöthig glauben.

Die Rekruten rechnen ihren Dienst vom Tage der Anwerbung, erhalten aber ihren Sold nur vom Tage ihrer Ankunft auf dem durch die fränkische Regierung für jedes Regiment bestimmten Haupt-Depot. Die Hauptleute müssen, von den ihnen durch den Verwaltungsrath bewilligten Werbgeldern den Tornister jedes Rekruten anschaffen oder kompletieren, damit er mit allen für die kleine Ausrüstung des Soldaten nöthigen Effekten versehen sey. Für jeden Mann, der sich von Neuem anwerben läßt, werden dem Hauptmann für zwey Jahre 100 L., für vier Jahre 200 L., für sechs Jahre 300 L. bewilligt. In Rücksicht dieser Bewilligungen haben aber die Schweizer kein Recht auf den erhöhten Sold, welchen der französische Soldat in gleichem Falle genießt. Die Hauptleute können auch auf 6 und 8 Jahre anwerben, und die französische Regierung wird sodann für jeden Mann, der sich für sechs Jahre verpflichtet, 300 L. und für 8 Jahre 400 L. vergüten. Im Fall die Regimenter verstärkt, und auf 5000 Mann gebracht werden sollen, bekommt jedes Regiment ein für allemahl, und am Tage, wo der dießfällige Befehl der französischen Regierung an den Verwaltungsrath gelangt, die



Summe von 200000 L. für jede 1000 Mann, welche die Re- // [S. 128] gimeter in komplettem Stand von 4000 Mann zu erhalten bestimmt ist.

Art. 8. Die für die Rekrutierungs-Masse bestimmten Fonds werden, nach den im vorigen Artikel stipulierten Dispositionen der Verwaltungsräthe, unter die Hauptleute der Füsilier-Compagnien vertheilt. Diese Hauptleute müssen ihre Compagnien stets in komplettem Stand halten; und wenn ein Füsilier in den Staab, oder zu den Grenadiereu versetzt wird, so werden die Kosten seiner Anwerbung dem Hauptmann der Compagnie, die er verläßt, vergütet, damit er ihn ersetzen kann. Um die Rekrutierung zu erleichtern, werden jedes Jahr für die Unteroffiziere und Soldaten jeder Compagnie 6 halbjährige Urlaube, und für die Offiziere einer bewilliget.

Art. 9. Ein Bataillon aus vier Grenadier-Compagnien bestehend, und Detaschementsweise aus den verschiedenen Schweizer-Regimentern genohmen, nebst den nöthigen Offizieren des Generalstaabs, – wird können zugelassen werden, einen Theil der Garde der Regierung auszumachen, sobald der Erste Consul den Zeitpunkt und die darauf Bezug habenden Veranstaltungen bestimmt hat.

Art. 10. Die Stelle eines General-Obersten der Schweizer wird wieder hergestellt; dieser Offizier wird die zu Paris befindlichen Schweizer kommandieren, und über die andern die Aufsicht führen. Der erste Consul ernennt ihn. Ausserdem werden zwey // [S. 129] Schweitzer-Brigade-Generals seyn, welche über den Unterricht, den Dienst, die Verwaltung und die Kriegszucht, der vier kapitulierten Regimentern die Aufsicht führen.

Art. 11. Die Brigade-Generale, Obristen, Oberstlieutenants, Bataillons-Chefs und Majors wird der erste Consul ernennen: Er wird über diese Stellen zu Gunsten derjenigen Schweitzer-Offiziere disponiren, welche er nach ihrem Dienstalder und geleisteten Diensten für die würdigsten hält.

Art. 12. Die Hauptleute, Ober-, zweyte und Unterlieutenants der Grenadiere wird der erste Consul, auf den Vorschlag des General-Obersten, und auf den Vortrag des Kriegsministers, unter den Officieren vom nemlichen Rang des Regiments, zu welchem sie gehören, auswählen.

Art. 13. Die Quartiermeister, Hauptleute, Lieutenants und Unterlieutenants der Füsilier-Compagnien, wird gleicher Gestalt der erste Consul bey Formierung der Corps, auf den Vorschlag der Kantonal-Regierungen, wählen; nach dieser ersten Ernennung aber werden die Hauptmanns- und Lieutenants-Stellen nach dem Dienstalder vergeben werden.

Die Unterlieutenants werden von dem General-Obersten, aus den Vorschlag der Hauptleute jeder Compagnie ernannt; allein die Hauptleute // [S. 130] dürfen zu dieser Stelle niemanden nehmen, der nicht entweder aus ihren respectiven Kantonen, oder Unteroffizier desjenigen Regiments ist, wozu sie gehören. Ebenso werden die Quartiermeister von dem General-Obersten, auf den Vorschlag der gesammten Hauptleute, und auf den Vortrag des Kriegsministers, ernannt.

Art. 14. Gleichergestalt ernennt der erste Consul, auf den Vorschlag des Obersten jedes Regiments, welchen aber der General-Oberst genehmigen, und der Kriegsminister oder Direktor der Kriegsadministration übergeben muß, die Adjutantmajors, Fahnenführer, katholische und protestantische Feldprediger, Auditeurs



und Feldschärer. Der Auditor hat Hauptmannsrank, die Fahnenführer werden aus den Unterofficiers genohmen.

Art. 15. Die Adjutanten-Unteroffiziere, der Tambourmajor, die Caporal-Tambouren, und Provosen jeden Regiments, werden von dem Obersten, auf Vorschlag der Bataillons-Chefs ernannt; ebenso die Unteroffiziere und Caporalen der Compagnien auf den Vorschlag der Hauptleute, wenn solchen zuvor der Bataillons-Chef genehmiget hat. Die Musikanten und Handwerker werden vom Verwaltungsrath bestellt.

Art. 16. Jedes Regiment hat einen Verwaltungsrath, welcher nachstehender Maaßen zusammen, gesetzt ist: Der Oberst, oder Oberstlieutenant, als Präsident, 2 Bataillons-Chefs, 4 Hauptleute, // [S. 131] 2 Unteroffiziers. Der Verwaltungsrath des zur Garde der französischen Regierung gehörigen Bataillons Schweizer-Grenadiere ist folgender Gestalt zusammengesetzt: Ein Bataillons-Chef, Präsident, 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Unteroffizier. Der Verwaltungsrath der Artillerie-Compagnien besteht: aus dem ersten Hauptmann, dem zweyten Lieutenant, und einem Unteroffizier. Bey Formierung der Verwaltungsräthe wird man die über den gleichen Gegenstand, in der französischen Armee eingeführten Vorschriften beobachten.

Art. 17. Die Uniform dieser Regimenten wird von der französischen Regierung bestimmt werden.

Art. 18. Die im Dienste Frankreichs stehenden Schweizer-Truppen werden nur auf dem festen Lande von Europa gebraucht werden.

Art. 19. Sie behalten ihre freye Religions-Uebung und Justitzpflege, und die dazu gehörigen Personen können für ihre Vergehungen und Dienstfehler nirgends als vor den Schweizer-Militair-Gerichten zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 20. Die Schweizer-Truppen werden, in Rücksicht auf Rang, und Dienstleistung, den nemlichen Vorschriften und Reglements unterworfen seyn, welche bey den französischen Truppen eingeführt sind, die Stipulation im 18. Art. ausgenohmen.
// [S. 132]

Art. 21. Auf den Vorschlag des Landammanns der Schweiz, können 20 junge Leute aus der Eydsgenoßschaft, in die Politechnische Schule in Frankreich aufgenommen werden, wenn sie zuvor die durch die Reglements über diesen Gegenstand vorgeschriebenen Prüfungen ausgehalten haben.

Art. 22. Die Schweizerofficiers können zu allen in Frankreich bestehenden Stellen und Militair-Würden gelangen.

Art. 23. Sollten unvorgesehene Umstände, vor Ablauf gegenwärtiger Capitulation die völlige oder theilweise Verabschiedung der Schweizer-Regimenten nöthig machen, oder sollte bey Eintritt dieses Zeitpunkts die französische Regierung sich weigern, sie zu erneuern, so werden die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche sie ausmachen, einen mit ihren Dienstjahren, und den von ihnen bekleideten Graden in Verhältniß stehenden Reform-Gehalt bekommen.

Art. 24. Im Fall, daß die Schweiz sich in Folge des Krieges von einer nahen Gefahr bedrohet sähe, verpflichtet sich die französische Regierung, auf förmliche Aufforderung der Helvetischen Tagsatzung, und zwar innert 10 Tagen nach dieser Aufforderung, der Schweiz die Hälfte der kapitulierten Regimenten, oder wenn es die Umstände gebieterisch verlangten, auch diese Regimenten ganz, zur Hülfe zu senden. Von



diesem Augenblick an // [S. 133] würden aber der Unterhalt und die Besoldung, die Marsch- und Transportkosten, der requirierenden Macht zur Last fallen.

Art. 25. Gegenwärtige Militärcapitulation wird für 25 Jahr gültig seyn, nach deren Verlauf die kontrahierenden Mächte sie fortsetzen oder aufheben können.

Zu dessen Urkund haben Wir, der bevollmächtigte Minister der französischen Republik, und Wir, die Abgeordneten der helvetischen Tagsatzung, gegenwärtige Capitulation unterzeichnet, deren Ratifikationen innerhalb 20 Tagen, oder, wenn es seyn kann, noch eher ausgewechselt werden sollen.

Doppelt ausgefertigt unter Uns, zu Freyburg den 4ten Vendemiaire des XII. Jahres der fränkischen Republik. (27 September 1803.)

Unterzeichnet:

General Ney.

Ludwig von Affry.

Unterzeichnet: Carl Pfyffer.

Joh. Anton Herrenschwand.

Franz Joseph Andermatt.

Gottlieb von Muralt.

Unterzeichnet: Friedrich von Roll.

Paul Anton Toggenburg.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/06.05.2016]